

25. 10. 84

Sachgebiet 26

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein (Dieburg), Wartenberg (Berlin), Bachmaier, Bindig, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Dr. Kübler, Lambinus, Frau Luuk, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Voigt (Frankfurt), Dr. de With und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/1867 —

Aufklärungspraxis deutscher Behörden und Gerichte in Asylverfahren und andere eventuell zu Gefährdungen der Asylbewerber führende Maßnahmen

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 25. Oktober 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Rolle der in der Anfrage genannten, mit Asylverfahren befaßten deutschen Stellen ist unterschiedlich.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Gerichte haben nach pflichtgemäßem Ermessen alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung auszuschöpfen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist klargestellt, daß es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter um eine Rechtsentscheidung handelt. Das Bundesamt trifft daher seine Entscheidung nicht durch Ermessensgebrauch, sondern in Anwendung zwingenden Rechts. Auch ein Beurteilungsspielraum ist ihm dafür nicht eingeräumt. Das Bundesamt entscheidet nach allgemein gerichtlich nachprüfbarren Maßstäben, ob im Einzelfall die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

Neben dieser dem Bundesamt obliegenden Pflicht ist auch das gegen eine Entscheidung des Bundesamtes angerufene Verwaltungsgericht gemäß § 86 VWGO verpflichtet, den Sachverhalt mit seinen eigenen prozessualen Mitteln festzustellen. Mit Rücksicht auf die sich für den Asylbewerber ergebene Beweisnot gebietet es dabei die grundrechtliche Verbürgung des Asylrechtsschutzes,

daß das Bundesamt und auch die Gerichte auf der Grundlage einer insoweit vornehmlich ihnen obliegenden umfassenden Sachverhaltsermittlung tätig werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei hohe Anforderungen an die dem Bundesamt und den Gerichten obliegende Aufklärungspflicht gestellt, vor allem bei der Bewertung der Asylrelevanz staatlicher Maßnahmen.

Das Auswärtige Amt wird im Rahmen der von Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten betriebenen Sachaufklärung im Wege von Amtshilfeersuchen um Auskunft gebeten. Es ist daher nur mittelbar mit den Asylverfahren befaßt. Es erteilt seine Auskünfte nach den gesetzlichen Regeln der Amtshilfe.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Bundesregierung die nachstehenden Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Inwieweit schalten das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Verwaltungsgerichte oder das Auswärtige Amt staatliche oder sonstige Institutionen des potentiellen Verfolgerlandes bei der Aufklärung der Richtigkeit von Behauptungen von Asylbewerbern ein, wenn Zweifel an der Wahrheit einzelner Angaben bestehen?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte schalten bei der Sachverhaltsaufklärung keine staatlichen oder sonstigen Institutionen des potentiellen Verfolgerlandes ein. Bei der Überprüfung des Sachverhalts werden sachverständige Stellen (z.B. Südostasien-Institut), Organisationen (z.B. der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen), vor allem aber das Auswärtige Amt, um Auskunft ersucht.

Das Auswärtige Amt seinerseits schaltet staatliche Stellen oder sonstige Institutionen des potentiellen Verfolgerlandes grundsätzlich ebenfalls nicht ein. Nur wenn das Auswärtige Amt bzw. die Auslandsvertretung die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von einem Verwaltungsgericht erbetenen Auskünfte nicht aus eigener Kenntnis abgeben und auch die erforderlichen Kenntnisse auch nicht aus anderen Quellen verschaffen kann, erfolgen Rückfragen bei den Behörden oder sonstigen Institutionen des Gastlandes. Es handelt sich hier um Ausnahmen.

2. Inwieweit ist bei solchen Aufklärungsmaßnahmen gewährleistet, daß der potentielle Verfolgerstaat nicht erst durch die Aufklärungsmaßnahmen auf den Asylbewerber aufmerksam wird und daß der Asylbewerber – nach seiner eventuellen Rückkehr – oder seine Angehörigen nicht mit Nachteilen im Heimatland rechnen müssen?

Für die Fälle, in denen Rückfragen bei den Behörden des potentiellen Verfolgerstaates erforderlich werden, sind die Auslandsvertretungen bereits im Jahre 1968 durch einen Runderlaß angewiesen worden, den Namen des Asylbewerbers nicht bekanntzugeben, wie bereits in der Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 11. August 1983 (Drucksache 10/297) erklärt wurde. An diese allgemeine Weisung werden die Auslandsvertretungen vom Auswärtigen Amt bei jedem einzelnen Auskunftsersuchen erneut erinnert. Ferner werden die Auslandsvertretungen in jedem Einzelfall besonders darauf hingewiesen, daß das Asylverfahren Unbefugten nicht bekanntwerden darf, und daß die Auskünfte in die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts Eingang finden können, die möglicherweise veröffentlicht wird.

3. Inwieweit finden auch Aufklärungsmaßnahmen statt, bei denen der Name oder andere personenbezogene Daten des Asylbewerbers den staatlichen Stellen oder sonstigen Institutionen mitgeteilt oder bekannt werden?

Die Anfragen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte beziehen sich in der Regel auf die Feststellung tatsächlicher Geschehnisse oder Umstände in den Herkunftsländern der Asylbewerber. Nur in Ausnahmefällen sind personenbezogene Angaben Gegenstand von Auskunftsersuchen (z. B. Nachprüfung möglicherweise gefälschter Haftbefehle). Dabei ist aber sichergestellt, daß das Auskunftsersuchen keinen Hinweis auf ein hier anhängiges Asylverfahren enthält.

Über das Auswärtige Amt um Auskunft ersuchte Auslandsvertretungen vermeiden es in solchen Fällen, die Anfragen an die Behörden ihres Gastlandes selber zu stellen, sondern schalten hierbei möglichst Dritte ein (z. B. Vertrauensanwälte). Im übrigen haben die Auslandsvertretungen in den letzten Jahren nur sehr wenige Auskunftsersuchen bei den staatlichen Stellen oder anderen Institutionen des potentiellen Verfolgerstaates unter Mitteilung des Namens oder anderer personenbezogener Daten durchgeführt, und dies auch nur dann, wenn vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder einem Verwaltungsgericht ausdrücklich hierum gebeten wurde.

4. Inwieweit erfolgt die Einschaltung staatlicher oder sonstiger Institutionen des Verfolgerlandes erst nach Ausschöpfung aller sonstigen Aufklärungsmöglichkeiten, und welche konkreten Anweisungen an die deutschen diplomatischen Vertretungen bestehen gegebenenfalls, um dies sicherzustellen?

Wie sich aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 ergibt, erfolgt die Einschaltung staatlicher oder sonstiger Institutionen des potentiellen Verfolgerlandes in jedem Fall nur, wenn sonstige Aufklärungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Der in der Antwort zu Frage 2 angeführte Runderlaß des Auswärtigen Amts von 1968 enthält auch insoweit eine eindeutige Weisung an die Auslandsvertretungen.

5. a) Inwieweit kann die Praxis zahlreicher Ausländerbehörden, Asylbewerber (z. B. Afghanen) wegen der Verlängerung oder Neuausstellung eines Passes zur Botschaft zu schicken, zu einer Gefährdung des Asylbewerbers oder seiner in der Heimat verbliebenen Angehörigen führen?
- b) Welche entsprechenden Einzelfälle sind der Bundesregierung bekannt, und bei welchen Ländern ist eine Gefährdung denkbar?
- c) Inwieweit hat die Bundesregierung die Ausländerbehörden über die ihr vorliegenden Erkenntnisse informiert, und welche Maßnahmen hat sie sonst ergriffen, um solche Gefährdungen zu verhindern?
- a) Nach § 27 Asylverfahrensgesetz (AsylVFG) können Asylbewerber ihrer Ausweispflicht mit der ihnen erteilten Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nachkommen. Es besteht daher keine Veranlassung, Asylbewerber zwecks Verlängerung oder Neuausstellung eines Nationalpasses zu ihrer Heimatvertretung zu schicken.
- b) Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, daß gleichwohl in Einzelfällen Asylbewerber von den Ausländerbehörden veranlaßt worden sind, sich zum Zwecke der Verlängerung oder Neuausstellung des Passes an Heimatvertretungen zu wenden. Es kommt allerdings hin und wieder vor, daß Asylbewerber von sich aus um die Herausgabe des nach § 26 AsylVFG hinterlegten Passes bitten, um die Gültigkeitsdauer verlängern zu lassen. Diesen Bitten um Herausgabe wird entsprochen.
- c) Wegen der eindeutigen Gesetzeslage [vgl. zu a)] bedarf es keiner besonderen Information der Ausländerbehörden. Im übrigen werden die Ausländerbehörden infolge des Verfahrens der objektiven Klagehäufung (§ 30 AsylVFG) zunehmend auch über die Verhältnisse in den Heimatstaaten der Asylbewerber informiert.
6. a) In welchen Staaten gibt es ähnlich wie in der Türkei Strafbestimmungen, wonach selbst wahrheitsgemäße Tatsachenbehauptungen über einen Staat, die geeignet sind, das Ansehen dieses Staates zu gefährden, strafbar sind (vgl. § 140 türkisches StGB), und inwieweit erfüllt die mit einer Asylantragstellung notwendigerweise verbundene Behauptung der politischen Verfolgung jeweils formell die Voraussetzungen dieser Straftatbestände?
- b) Gelten für die Länder, in denen solche Straftatbestände bestehen, besondere Anweisungen für Aufklärungsmaßnahmen, und inwieweit wird insoweit gegebenenfalls zwischen einzelnen Ländern (zwischen welchen) in welcher Weise differenziert?
- a) Die Bundesregierung beschränkt sich bei der Beantwortung der Frage auf die wesentlichen Herkunftsländer von Asylbewerbern.
- Artikel 140 türkisches Strafgesetzbuch lautet:
- „Der Staatsangehörige, der im Ausland über die innere Situation des Staates unwahre, übertriebene oder auf besonderem Zweck beruhende Nachrichten veröffentlicht oder irgendeine den nationalen Interessen zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet, wird, soweit diese die Achtung und das Ansehen des Staates im

Ausland verletzt, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“

Eine dem Artikel 140 des türkischen Strafgesetzbuches vergleichbare Regelung ist in den Rechtsordnungen folgender Staaten enthalten: Afghanistan, Irak, Iran und Libanon. Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Maßnahmen ist in den entsprechenden Vorschriften neben der falschen Behauptung auch die tendenziöse oder übertriebene Mitteilung, die geeignet ist, das Ansehen des betreffenden Staates zu schwächen. Inwieweit die Behauptung der politischen Verfolgung formell die Tatbestandsmerkmale der entsprechenden Vorschriften erfüllt, lässt sich, da der Bundesregierung keine Erkenntnisse über auf Grundlage dieser Strafvorschriften durchgeführte Verfahren vorliegen, nicht beurteilen.

- b) Für diese Länder gelten keine besonderen Anweisungen. Auf die in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 geschilderten Maßnahmen zum Schutz von Asylbewerbern wird verwiesen.

7. a) Unterscheidet sich die Aufklärungspraxis bei Asylbewerbern aus Ostblockstaaten, insbesondere soweit es sich um die Einschaltung staatlicher Stellen des potentiellen Verfolgerlandes handelt, von der bei anderen Ländern?
- b) Soweit bei Ostblockstaaten keine Einschaltung staatlicher Stellen bei der Aufklärung der Behauptungen von Asylbewerbern stattfindet, wie rechtfertigt die Bundesregierung diese unterschiedliche Praxis angesichts der Tatsache, daß die mögliche Gefährdung von Asylbewerbern durch die Einschaltung staatlicher Stellen des potentiellen Verfolgerlandes bei Ostblockstaaten deshalb geringer ist, weil sie im Gegensatz zu anderen Asylbewerbern auch nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens keinesfalls damit rechnen müssen, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden?
- a) Unterschiede in den Anweisungen des Auswärtigen Amtes an die Auslandsvertretungen zur Behandlung von Auskunftsersuchen bei Asylbewerbern aus Ostblockstaaten bestehen nicht. Allerdings sind dem Auswärtigen Amt keine Auskunftsersuchen bekannt, die eine Mitteilung des Namens oder anderer personenbezogener Angaben eines Asylbewerbers an staatliche Stellen eines Ostblocklandes erforderlich gemacht hätten.
- b) Entfällt, da es keine unterschiedliche Behandlung von Auskunftsersuchen im Sinne der Frage gibt.
8. a) In wieviel Fällen haben Aufklärungsmaßnahmen oder sonstige Anfragen dazu geführt, daß der potentielle Verfolgerstaat Kenntnis von den im Asylverfahren gemachten Angaben erhalten hat, die ihn zur Stellung eines Auslieferungsersuchens veranlaßt haben?
- b) Wie verteilen sich diese Auslieferungsersuchen auf die verschiedenen Staaten?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 990/82 und 1 BvR 1019/82 – besondere Vorsichtsmaßnahmen gegenüber der Türkei für angebracht?

a) und b) Die Zahl der Aufklärungsmaßnahmen oder sonstigen Anfragen, die zur Stellung eines Auslieferungsverfahrens geführt haben, lässt sich nicht ermitteln. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 11. August 1983 (Drucksache 10/297) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 10/140) ausgeführt ist, wurden (türkische) Auslieferungsersuchen nur in seltenen Einzelfällen durch Anfragen deutscher Behörden ausgelöst.

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten werden bei ausgehenden Ersuchen grundsätzlich keine Hinweise auf laufende Asylverfahren gegeben und ebensowenig die im Asylverfahren gemachten Angaben mitgeteilt.

c) Die Bundesregierung hat bei der Bewilligung von Auslieferungsersuchen bereits vor den angeführten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes die darin aufgeführten Grundsätze angewandt. Eine Änderung ihrer Haltung zu diesen Rechtsfragen und ihrer Praxis war deshalb nicht erforderlich. Soweit konkrete Anhaltspunkte in einem Einzelfall vorliegen, welche auf eine politische Verfolgung im Falle der Auslieferung schließen lassen, wurde und wird diese nicht bewilligt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333